

**Satzung**  
**Förderverein des Stadtarchivs**  
**Heilbronn e. V.**  
in der Fassung vom 26.10.2010

**I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinszweck**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Stadtarchivs Heilbronn e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen. Er hat seinen Sitz in Heilbronn.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Stadtarchivs Heilbronn, insbesondere die archivischen Tätigkeiten, die Veranstaltung von Vorträgen, Exkursionen usw., die Herausgabe von Publikationen, die Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen, wissenschaftlichen Symposien usw.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Nr. 1 genannten Körperschaft verwendet.

**II: Mitglieder**

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.

2. Juristische Person, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) können als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich namhafte Verdienste um die Förderung der Vereinsaufgaben erworben hat. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

### § 5 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

### § 6 Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere dann, wenn eine zweimalige Mahnung auf Zahlung des Mitgliedsbeitrags ohne Reaktion des Mitglieds geblieben ist, oder wenn ein Mitglied sich eines den Vereinsinteressen abträglichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands der Vereinsausschuss.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der beschließenden Ausschusssitzung schriftlich mitzuteilen.
5. Der Ausschluss ist durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntzumachen.

### § 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30.06. eines Kalenderjahres zu bezahlen.

## III. Organe des Vereins

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 9 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 10 bis § 14 der Satzung)

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schatzmeister ist und dem 3. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer ist, sowie zwei Beisitzern. Der 3. Vorsitzende wird nicht gewählt, sondern ist kraft Amtes entweder der Leiter des Stadtarchivs Heilbronn oder eine von ihm bestimmte Person des Stadtarchivs.
2. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Der 1. und der 2. Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand, mit Ausnahme des 3. Vorsitzenden, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Vorstands endet auf jeden Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der 3. Vorsitzende besitzt ein Vetorecht in Fragen, welche die Aufgaben bzw. die Tätigkeiten des Stadtarchivs betreffen.

## IV. Mitgliederversammlung

### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- b) wenn es mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

### § 11 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Brief, Telefax oder durch E-Mail, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

### § 12 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens zehn der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
4. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen; mehrere Vertretungen durch ein Mitglied sind zulässig.

### § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden und des Kassenberichts des Schatzmeisters,
- b) Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Berichts des Rechnungsprüfers,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Rechnungsprüfers,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- f) Beschlussfassung über die Anträge von Mitgliedern. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Änderung der Satzung,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 14 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### § 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung kultureller Zwecke für das Stadtarchiv zu verwenden hat.

### § 16 Gründung

Der Verein wurde am 16. September 1999 gegründet.